

A. Benutzungsverordnung

Art. 1. Zweckbestimmung

Die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Bürglen dienen in erster Linie der Kirchgemeinde Bürglen.

Art. 2. Grundsätzliches

- 2.1. Sind die Räume nicht durch die Kirchgemeinde belegt, können diese durch andere genutzt werden.
- ökumenische Organisationen (Mitgliedskirchen AKB / Kirchen und Gemeinschaften/ Mitgliedskirchen AGCK-CH)
 - politische Gemeinden und Schulen
 - wohltätige Institutionen
 - Vereine
- 2.2. Für die Benutzung der Räume werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenverordnung geregelt.
- 2.3. Dauerbenützigungen durch Dritte sind nicht vorgesehen.

Art. 3 Gesuche

- 3.1. Gesuche zur Benutzung von Räumen sind schriftlich mit dem dafür bestimmten Formular einzureichen bei der Verwaltung der Kirchgemeinde Bürglen, Kirchstrasse 29, 2558 Aegerten
- 3.2. Die Vergabe erfolgt nicht nach dem Kalenderjahr sondern von August bis Juli (= Schuljahr).

Art. 4. Bewilligungen

- 4.1. Zuständig für die Bewilligung von Gesuchen ist die Ressortleitung „Liegenschaften“.
- 4.2. Für kleinere, einmalige Anlässe in gewohntem Rahmen kann das Sigristenteam eine Bewilligung erteilen.
- 4.3. Der Kirchgemeinderat ist für Gesuche in letzter Instanz zuständig.
- 4.4. Die Verwaltung der Kirchgemeinde stellt die Gebühren in Rechnung.

Art. 5. Pflichten der Benützer

- 5.1. Die Gebührenverordnung und die Hausordnung der betreffenden Liegenschaften sind für die Benutzung verbindlich.
- 5.2. Die Benützer haften für allfällige Schäden.
- 5.3. Die Kirchgemeinde Bürglen lehnt jede Haftung für Unfälle ab. Es ist Sache der Benützer, die notwendigen Versicherungen auf eigene Verantwortung abzuschliessen.
- 5.4. Für ausgestellte Bilder- und Gegenstände wird keine Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung übernommen. Der Aussteller ist verantwortlich für die Bewachung der Gegenstände bzw. ist dafür besorgt, dass die Türen abgeschlossen sind.
- 5.5. Die Benützer von Räumlichkeiten sind auf eigene Kosten verantwortlich für
 - a) das Einholen notwendiger (z.B. amtlicher) Bewilligungen
 - b) die Organisation der notwendigen Sicherheitsdienste, Parkordnung, Aufsicht bei Ausstellungen, Sanität usw.

Art. 6 Zuwiderhandlungen

Die Missachtung der Benutzungsvorschriften kann zum Rückzug der Bewilligung führen.
Für die entstandenen Umtriebe wird in jedem Fall eine Gebühr von Fr. 100.—verrechnet.

B. Gebührenverordnung

Art. 1 Grundsatz

- 1.1. Die Kirchgemeinde Bürglen erhebt für die Benutzung der Räume durch Dritte Gebühren.
- 1.2. Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch
- a) Raumgrösse
 - b) Benutzerkategorie

Art. 2 Räumlichkeiten

Die öffentlichen Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Bürglen sind:

- a) Kirche Aegerten
- b) Pfarrhaus Aegerten (Raum der Begegnung, Gewölbekeller, Office-Küche)
- c) Pfarrstöckli Aegerten (Parterre)
- d) Kirchgemeindehaus Brügg (grosser Saal, kleiner Saal, Foyer, Küche, Zimmer 1, Zimmer 2, Raum Untergeschoss)
- e) Kirchgemeinderaum Studen

Art. 3 Benutzerkategorien

Kategorie I Kirchgemeinde Bürglen

Kategorie II

- a) ökumenische Organisationen
- b) Mitgliedskirchen AKB * / Kirchen und Gemeinschaften

Kategorie III

- a) politische Gemeinden und Schulen der Kirchgemeinde Bürglen
- b) wohltätige Institutionen
- c) Vereine

Bei der Zuteilung der Räume haben die übergeordneten Kategorien Priorität.

Art. 4 Besonderes

- 4.1. Der Kirchgemeinderat kann mit den politischen Gemeinden Aegerten, Brügg, Jens, Merzligen, Schwadernau, Studen, Worben spezielle Vereinbarungen treffen.
- 4.2. Der Kirchgemeinderat kann in begründeten Fällen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

Art. 5 Gebührenkategorien

- A Gebühren für Raumbenützung
- B Gebühren für Schlüsseldepot
- C Gebühren für die Benutzung von Instrumenten
- D Gebühren für das Ausstellen von Bescheinigungen
- E Gebühren für Amtshandlungen (Trauung und Bestattung)
(spezielle Verordnung)
- F Gebühren für Kirchliche Unterweisung (KUW)
(spezielle Verordnung)

Art. 6 Tarife

Der Kirchgemeinderat kann in speziellen und begründeten Fällen einen andern Tarif festlegen.

A Raumbenützung

	Dauer	Kategorie II	Kategorie III
Kirche Bürglen	Halber Tag Ganzer Tag	Fr. 175 Fr. 250	Fr. 350 Fr. 500
Pfarrhaus Aegerten			
Raum der Begegnung inkl. Office-Küche	Halber Tag Ganzer Tag	Fr. 50 Fr. 70	Hochzeits- apéros Fr. 150 (zusätzliche Reinigung durch Sigriste nach Aufwand)
Gewölbekeller	Halber Tag Ganzer Tag	Fr. 30 Fr. 50	
Pfarrstöckli Aegerten Parterre inkl. Schrankküche	Halber Tag Ganzer Tag	Fr. 30 Fr. 50	Fr. 60 Fr. 100
Kirchgemeindehaus Brügg			
Ganzer Saal mit Empore	Halber Tag Ganzer Tag	Fr. 160 Fr. 250	Fr. 320 Fr. 500
Grosser Saal	Halber Tag Ganzer Tag	Fr. 125 Fr. 200	Fr. 250 Fr. 400
Kleiner Saal	Halber Tag Ganzer Tag	Fr. 50 Fr. 75	Fr. 100 Fr. 150
Gastro-Küche		Fr. 100	Fr. 200
Foyer	Halber Tag Ganzer Tag	Fr. 40 Fr. 50	Fr. 80 Fr. 100
Zimmer 1	Halber Tag Ganzer Tag	Fr. 25 Fr. 40	Fr. 50 Fr. 80
Zimmer 2	Halber Tag Ganzer Tag	Fr. 25 Fr. 40	Fr. 50 Fr. 80
Raum Untergeschoss	Halber Tag Ganzer Tag	Fr. 40 Fr. 50	Fr. 80 Fr. 100

B Schlüsseldepot

Bei der Abgabe eines Schlüssels ist ein Quittung zu unterschreiben bzw. ein Depot zu entrichten – in bar oder per Einzahlung auf das Postkonto der Kirchgemeinde Bürglen 25-3503-2

Abgabe für einmalige Veranstaltung an Dritte	Quittung
Abgabe für längere Zeit an Dritte	Depot Fr. 150 Bei Verlust sind die Folgekosten zu übernehmen

C Benützung von Instrumenten

Alle Instrumente dürfen nur von ausgewiesenen Musikern benützt werden		Benützung zu Übungszwecken ohne Verpflichtung zum Orgeldienst
Orgel	Konzert	Pro Quartal Fr. 150
Kirche Bürglen	Fr. 350	
Kirchgemeindehaus Brügg	Fr. 350	
Flügel	Fr. 200	nicht möglich
Kirchgemeindehaus Brügg		
Klavier	Fr. 150	nicht möglich
Kirchgemeindehaus Brügg		
Kirchgemeinderaum Studen		

D Ausstellen von Bescheinigungen

Taufbestätigung	Fr. 20.--
Bestätigung Konfirmation	Fr. 20.--
Bestätigung Zugehörigkeit zur Landeskirche	Fr. 20.--
Nachforschung im Archiv zur Erstellung von Stammbäumen usw.	Fr. 40.--

Art. 7 Inkrafttreten und Anpassung

- 7.1 Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Amtsanzeiger.
- 7.2 Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Der Kirchgemeinderat der evang.-ref. Kirchgemeinde Bürglen hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 17.11. 2010 angenommen. Sie tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Präsident:

Die Kirchgemeindeschreiberin:

*** Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Kanton Bern (AKB)**

Liste der Mitglieder

- Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
- Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern
- Christkatholische Landeskirche im Kanton Bern
- Evangelisch-methodistische Kirche, Berner Distrikt
- Evangelisch-Lutherische Kirche Bern
- Heilsarmee, Berner Division

Kirchen mit Gaststatus

- BewegungPlus
- Evangelisches Gemeinschaftswerk
- Mennoniten
- Neuapostolische Kirche
- Serbisch-Orthodoxe Kirche